

fvb Intern



Newsletter Nr. 11 / 2020

Impressum

- Herausgeber: Fachvereinigung Bowling e.V., Postfach 450243, 12172 Berlin
- Geschäftsstelle: Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin
- Redaktion: Anita Tronnier, Wiedstraße 20,
53859 Niederkassel-Mondorf
Tel.: 0228 4337623
Fax: 030 2639 1730 3493
Email: anitatronnier@snafu.de
Facebook: www.facebook.com/F.V.B.Berlin
www.facebook.com/F.V.B.Berlin.Sportbetrieb
- Erscheinungsweise: bei Bedarf



Liebe Leser*innen,

viele von Euch haben vielleicht in diesen schwierigen Wochen nicht immer die Gelegenheit, jede unserer Veröffentlichungen auf der Homepage und in den sozialen Netzwerken zu lesen. Deshalb fassen wir heute noch einmal die in letzter Zeit getroffenen Entscheidungen zusammen und haben diese Rückschau natürlich mit aktuellen Informationen und Entwicklungen ergänzt.

Unterstützung der Bowlinganlagen - Solidarität jetzt zeigen

Unsere Gesundheit geht in diesen Tagen bei allen Überlegungen vor und sicherlich haben viele von uns auch schwerwiegende Probleme zu lösen und persönliche Entscheidungen zu treffen. Niemand war nach 1945 - auch nicht zu Zeiten des „Kalten Krieges“ um Berlin - jemals mit einer solchen Krisensituation befasst und konnte sich daher auch nicht in irgendeiner Form darauf vorbereiten.

Wie viele andere Geschäfte mussten alle Bowlinganlagen schließen, auch die vielen Bowling Pro Shops in den Bowlinganlagen sind davon betroffen. Dieser Newsletter wird für die Bowlingspieler*innen in Berlin und Umgebung geschrieben und deshalb ist es auch ein Bestandteil unseres sportlichen Lebens, Überlegungen anzustellen, wie wir „danach“ weiterhin unserem Bowlingsport nachgehen können. Dies wird aber nicht möglich sein, wenn es keine Sportstätten mehr für uns gibt. Deshalb ist es an der Zeit zu überlegen, was für die Betreiber*innen der Bowlinganlagen getan werden kann. Viele machen sich schon längere Zeit darüber Gedanken, welche Wege es geben könnte. Wenn Ihr Eure Heimatanlage oder eine andere Bowlinganlage unterstützen wollt, empfehlen wir einen Blick auf die Internetseiten oder Kontakt per Mail über die Euch ja hinlänglich bekannten Mailadressen herzustellen.

Sicherlich gibt es viele Möglichkeiten zur Hilfestellung - dem Einfallsreichtum dürften keine Grenzen gesetzt sein. Bowl4Life Deutschland e.V. hat in einer bemerkenswerten Veröffentlichung in den sozialen Medien, die auch von BBV, FVB und etlichen Hallen geteilt wurde, konkrete Möglichkeiten zur Hilfestellung aufgezeigt. Einige Hallenverantwortliche haben auch schon ihre bekannten Gäste und Freund*innen direkt angeschrieben und mit Angeboten wie z.B. einer Mini-Trainingskarte, Geschenkgutscheinen oder Bons für Getränke und Speisen, die nach der Wiedereröffnung eingelöst werden, um Unterstützung gebeten.

Zeigen wir jetzt alle - wie auch immer - Solidarität mit unseren, oft jahrzehntelangen Partner*innen, damit aber auch generelle Solidarität für unseren Bowlingsport und den Erhalt unserer Sportstätten.

Uwe Tronnier

50.Betriebssport - Europameisterschaft (BEC) um ein Jahr verschoben

Wir haben schweren Herzens die 50.Betriebssport - Europameisterschaft, die vom 20.-23.Mai 2020 in Berlin stattfinden sollte, verschoben und nach der Zustimmung des BEC - Präsidiums unter Leitung von Anita Tronnier und der Ländervertreter*innen die betroffenen Bowlinganlagen BC Schillerpark und City Bowling Hasenheide Neue Welt darüber informiert, dass die 50.Betriebssport –Europameisterschaft nunmehr vom 12.Mai bis 15.Mai 2021 in den beiden Bowlinganlagen stattfinden wird. Die meisten Teams, Damendoppel, Herrendoppel und Mixed haben ihre bereits gezahlten Startgelder inzwischen zurückerhalten.

FVB - Ligaspielbetrieb vorläufig eingestellt

Aufgrund der aktuellen Nachrichtenlage mussten wir bekanntlich unseren Spielbetrieb in der Stadt-, Ober- und Bezirksliga zunächst mindestens bis zum 19.April 2020 unterbrechen. Danach wird man sehen, ob es möglich sein wird, die noch ausstehenden drei Spieltage innerhalb des Sportjahres nachzuholen. Den Hallen, die die 1.-3.Klassen selbst organisieren, hatten wir zeitgleich empfohlen, den Ligaspielbetrieb ebenfalls zu unterbrechen oder sogar abzubrechen, wenn es vom Ligaverlauf sinnvoll erscheint. Einige Hallen haben ihren Spielbetrieb beendet, andere warten noch ab, ob eine Weiterführung im Mai / Juni vielleicht doch noch möglich sein könnte. Bitte bedenkt bei allen Überlegungen auch, dass die Verantwortlichen der Bowlinganlagen sicherlich erst dann wieder öffnen dürfen, wenn es grünes Licht von den zuständigen Behörden gibt.

Max Schmidt - Pokal 2020

Die ursprünglich für den 22.März 2020 im BowlHouse vorgesehene Finalrunde um den Max Schmidt – Pokal 2020 wurde verschoben. Wir hoffen, diese möglichst noch innerhalb des laufenden Sportjahres nachholen zu können.

FVB - Einzelmeisterschaft wurde abgesagt

Trotz einer hervorragenden Meldezahl musste die FVB - Einzelmeisterschaft 2020 leider abgesagt werden, da eine terminliche Realisierung unwahrscheinlich erschien.

FVB - Aufstiegsrunde / FVB - Klassenmeisterschaft

Ob die FVB - Klassenmeisterschaft und die Aufstiegsrunde zu den Bezirksligen zu den angesetzten Terminen im Juni durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

Internationales Städteturnier Pfingsten 2020 in Bremen um ein Jahr verschoben

Der Bremer Ausrichter hat in Absprache mit den Verantwortlichen der teilnehmenden Städte Basel, Berlin, Frankfurt/Main, Hamburg und Wien das 48.Internationale Städteturnier um ein Jahr auf Pfingsten 2021 verschoben. Die für 2020 gemeldeten Berliner Mannschaften wurden umgehend über die Verlegung informiert. Ihre Zusagen aus diesem Jahr gelten selbstverständlich auch für 2021 unverändert weiter. Sie erhalten voraussichtlich im November eine weitere Information.

Außerordentliche Vollversammlung der FV Bowling am 16.April 2020 fällt aus

Die insbesondere zur Erörterung und Beschlussfassung geplanter Satzungs- und Ordnungsänderungen einberufene außerordentliche Vollversammlung der FVB am 16.April 2020 fällt ersatzlos aus. Inwieweit die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Änderungen als Anträge in die reguläre Vollversammlung übernommen oder ins nächste Jahr vertagt werden, wird der Vorstand zu gegebener Zeit entscheiden.

52.Ordentliche Vollversammlung der FV Bowling am 17.Juli 2020

Ob die ordentliche Vollversammlung wie geplant am 17.Juli 2020 um 18.00 Uhr beim Landessportbund Berlin stattfinden kann, wird der Vorstand auf Grundlage der in der Satzung verankerten Fristen und der dann herrschenden Corona - Situation fristgerecht entscheiden. Die Einladung zur VVS müsste bis spätestens 5.Juni 2020 erfolgen.

Weltspiele des Betriebssports im Juni 2020 in Athen zeitlich verschoben

Die 3.Weltspiele des Betriebssports wurden vom griechischen Ausrichter in Absprache mit dem WFCS - Präsidium auf einen bisher noch nicht bekannten Zeitpunkt verschoben. Es wird nicht einfach sein, einen geeigneten Ersatztermin für die Weltspiele in Athen zu finden.

Deutsche Bowling Union (DBU) aktuell - Gratulation an die BSC Kraftwerk Damen

Die DBU-Bundesligen wurden wegen der Corona-Krise nach dem 5.Spieltag abgebrochen und mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis gewertet. Wir gratulieren den Damen des BSC Kraftwerk Berlin zum Gewinn der Deutschen Meisterschaft. Dem erfolgreichen Team gehören Laura Beuthner, Tanja Gäbler, Kathy Hauchwitz, Amandine Jacques, Sandra Matz und Saskia Schutte an.

Die DBU hat heute mitgeteilt, dass wegen der noch anhaltenden Ausgangsbeschränkungen sowie der aktuellen Situation die Aufstiegsspiele zur 2.Bundesliga und die Deutschen Meisterschaften der Senior*innen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden können.

Für weitere aktuelle Informationen zu Fragen des BBV/DBU verweisen wir auch auf die regelmäßigen Veröffentlichungen von Friedrich Nadolle, z.B. im „BBV-Boten“.

Corona und einige Rechtsfolgen

Die Eindämmung des Corona-Virus und die dafür notwendigen Maßnahmen stellt uns alle auch weiterhin vor immense Herausforderungen. In Deutschland gilt aktuell eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus werden in vielen Vereinen und Verbänden die Vereinsgeschäfte nicht mehr in der Geschäftsstelle, sondern zu Hause erledigt. Das betrifft nicht nur den Vorstand, sondern auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Vereine und Verbände. Trotz der Krise sind dabei die **datenschutzrechtlichen Regelungen** zu beachten und einzuhalten.

Mit dem am 25.03.2020 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, gegen das der Bundesrat in seiner Sondersitzung vom 27.03.2020 keinen Einspruch eingelegt hat, wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur **Mitgliederversammlung** des Vereins oder Verbandes geändert. Ebenso wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur **Amtszeit des Vorstands** des Vereins oder Verbandes geändert.

Was das konkret bedeutet, hat Patrick R. Nessler in seinen neu veröffentlichten Fachbeiträgen, die diesem Newsletter als Anlage beigefügt sind, ausgeführt. Angesichts der in den nächsten Monaten üblicherweise stattfindenden Mitgliederversammlungen können diese Gesetzesänderungen von existenzieller Bedeutung für Verbände und Vereine/Betriebssportgemeinschaften sein - wir bitten um Beachtung.

FVB - Geschäftsstelle bleibt bis auf Weiteres geschlossen

Die FVB - Geschäftsstelle bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Petra ist im Home Office telefonisch montags von 12-17 Uhr, mittwochs von 10-14 Uhr und donnerstags von 12-16 Uhr erreichbar. Die Posteingänge werden gesichtet und bearbeitet. Wir bitten deshalb erneut **nur** die Postanschrift zu benutzen. Sie lautet: **Fachvereinigung Bowling e.V., Postfach 450243, 12172 Berlin**

Blick nach vorne:

Die FVB/BBV-Verantwortlichen stehen untereinander in ständigem Kontakt. Die Veröffentlichungen der Politik, der Gesundheitsbehörden, von DOSB, DBSV, der DBU sowie anderen Organisationen werden dabei aufmerksam verfolgt und fließen in künftige Entscheidungen ein.

Für die 22.DBM in der Mannschaft und im Einzel in Hannover vom 3.9.2020 bis 06.09.2020 liegen inzwischen 70 Team- und 385 Einzelmeldungen vor. Meldeschluss ist hier im Sommer, nämlich am 10.Juli 2020.

Für die 9.DBM Trio, die vom 7.1.2021 bis 10.1.2021 in Berlin ausgetragen wird, liegen aktuell bereits 80 Meldungen vor. Wir freuen uns über das Interesse. Meldeschluss ist der 25.November 2020.

Trotz der derzeit schwierigen Umstände werden wir auch weiterhin regelmäßig über Neues rund um den (Betriebs-) Sport berichten, um stückweit auch ein wenig Hoffnung auf Normalität zu vermitteln. Wir werden daher in der nächsten FVB - Intern den letzten Stand der geplanten Turniere veröffentlichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir alle Ausrichter / Veranstalter uns so zeitnah wie möglich mitzuteilen, wenn geplante Turniere abgesagt, zeitlich verschoben oder voraussichtlich doch stattfinden werden – vielen Dank.

Anita Tronnier, 30.März 2020

„Normaler“ Redaktionsschluss für den Newsletter und die FVB-Intern digital (Änderungen und weitere Sonderausgaben bleiben vorbehalten):

<u>Ausgabe</u>	<u>Redaktionsschluss:</u>	<u>Erscheinungstermin</u>
Nr.2/2020 02.FVB-Intern	06.April 2020	07.April 2020
Nr.12/2020 12.FVB-Newsletter	13.April 2020	14.April 2020

Elektronische Veröffentlichungen der FVB erfolgen auf der Homepage www.bowlen-in-berlin.de und im Facebook u.a. unter www.facebook.com/F.V.B.Berlin bzw. www.facebook.com/groups/FVBBerlinSportbetriebDownloads

Das „mobile Arbeiten“, der Datenschutz und das Coronavirus Oder: Was muss beachtet werden?

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus werden in vielen Vereinen und Verbänden die Vereinsgeschäfte nicht mehr in der Geschäftsstelle, sondern zu Hause erledigt. Das betrifft nicht nur den Vorstand, sondern auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Vereine und Verbände. Trotz der Krise sind die datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

Die Hauptproblemfelder sind beim „mobilen Arbeiten“ oder beim „Homeoffice“ die Nutzung privater Geräte (z.B. Laptop, PC oder Smartphone), die vom Gesetz zwingend geforderten angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) und die Belehrung der Personen, die für den Verein oder Verband personenbezogene Daten „mobil“ oder im „Homeoffice“ verarbeiten (Art. 32 Abs. 4 DSGVO).

Zwar findet nach deren Art. 2 Abs. 2 die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten“. Wird allerdings ein ursprünglich „privat“ genutztes IT-Gerät (z. B. Laptop, Smartphone) nunmehr auch für den Verein eingesetzt, „infiziert“ diese Tätigkeit für den Verein die übrigen Daten und führt dazu, dass die Tätigkeit mit diesem Gerät insgesamt der DSGVO unterfällt. Das gilt nur dann nicht, wenn eine technische oder organisatorische Trennung beider Tätigkeitsbereiche stattfindet (Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Teil V. Kapitel 2., Bring Your Own Device und Datenschutz Rn. 27). Das ist jedoch meistens nicht der Fall.

Auch wenn die personenbezogenen Daten für den Verein bzw. Verband durch einen seiner Mitarbeiter (egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich) auf dessen privat angeschafften IT-Geräten verarbeitet werden, ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts der Verein bzw. Verband. Die Nutzung der privaten IT-Geräte im Rahmen des Vereins stellt eine eigenständige Form der Verarbeitung dar, bei der auch zu prüfen ist, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen ist (Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Teil V. Kapitel 2., Bring Your Own Device und Datenschutz Rn. 42).

Außerdem hat der Verein nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um auch bei der Nutzung der privaten IT-Geräte ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. So ist Zugriff unbefugter Dritter auf die mobil

gehaltenen Daten durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Passwortschutz, Verschlüsselung der Daten) sicherzustellen.

Ist der Verein oder Verband verpflichtet, durch technische und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, so muss er die Einhaltung und die Funktionsfähigkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen auch überprüfen. Deshalb ist der Verein oder Verband verpflichtet auch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass er diese Pflicht auch einhalten kann.

Problematisch ist, dass bei Ausübung dieses Kontrollrechts die privaten Interessen und speziell die privat verarbeiteten Daten kaum von denen des Vereins abgrenzbar sind. Dem Kontrollinteresse des Vereins steht das eigentumsrechtliche Abwehrrecht des Mitarbeiters entgegen. Hieraus folgt, dass der Verein seiner Kontrollverpflichtung nur dann wirksam nachkommen kann, wenn diese auf der Basis einer individuellen Vereinbarung mit dem Mitarbeiter erfolgt (Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Teil V. Kapitel 2., Bring Your Own Device und Datenschutz Rn. 43).

Schließlich ist nach Art. 32 Abs. 4 DSGVO sicherzustellen, dass dem Verein unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Vereins verarbeiten. Maßnahmen, mit denen der Verantwortliche dieser Gewährleistungspflicht nachkommen kann, sind die Etablierung eindeutiger Verhaltensregeln und Dienstweisungen gegenüber den Weisungsempfängern (Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 32 Rn. 66). Demnach müssen die einzelnen Mitarbeiter des Vereins angemessen über die neuen Anforderungen bei der Arbeit mit ihren eigenen IT-Geräten informiert („belehrt“) werden.

Fazit:

Jeder Verein und Verband muss aus datenschutzrechtlicher Sicht mit jedem einzelnen „mobil“ oder im „Homeoffice“ arbeitenden Mitarbeiter eine vertragliche Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzrechts schaffen, die jeweils angemessenen technischen und organisatorische Maßnahmen treffen und die Mitarbeiter entsprechend belehren.

Stand: 25.03.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Neues Gesetz zur Mitgliederversammlung

Oder: Der Staat hat auf das Coronavirus reagiert!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Mitgliederversammlung des Vereins oder Verbandes vorübergehend geändert.

Nach dem auch bisher schon geltenden § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB fassen die Mitglieder ihre Beschlüsse in Versammlungen. Diese Regelung ist so zu verstehen, dass der Begriff der Versammlung nach seinem Wortsinn die Anwesenheit der Mitglieder am Ort der Versammlung verlangt (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01). In Zeiten der bundesweiten Ausgangsbeschränkungen ist in der Regel die Durchführung der Mitgliederversammlung in dieser Form nicht möglich. Abweichungen von dem Versammlungserfordernis sind bisher nur durch eine ausdrückliche Satzungsregelung möglich (§ 40 BGB).

Seit dem 28.03.2020 kann nach dessen § 5 Abs. 2 der Vorstand eines Vereins oder Verbandes abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch eine entsprechende Regelung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Damit sind nun auch „virtuelle“ Mitgliederversammlung rechtlich zulässig. Diese können z. B. als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, bedürfen also nicht mehr der physischen Anwesenheit der einzelnen Mitglieder an einem bestimmten Ort.

Zukünftig kann auch zugelassen werden, dass Mitglieder ihre Stimme bereits vor der Mitgliederversammlung abgegeben. Diese Stimmabgaben bedürfen nach der gesetzlichen Regelung der Schriftform, also der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds und der Überlassung der Originalurkunde an den Verein (§ 126 BGB). E-Mails, PDF-Dateien, Kopien oder Schreiben per Telefax etc. genügen dem gesetzlichen Schriftformerfordernis nicht. Schreibt die Satzung vor, dass alle oder bestimmte Abstimmungen generell „geheim“ durchzuführen sind, muss dies bei der Einholung solcher Stimmen berücksichtigt werden, da sich aus der Stimmabgabe als solche nicht ergeben darf, wer die Stimme abgegeben hat.

Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung und ob die Mitglieder bereits vorher ihre Stimmen abgeben dürfen trifft nach der neuen gesetzlichen Regelung der Vorstand. Da Gesetze allgemein nur den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand kennen, hat dieser die vorgenannte Entscheidungskompetenz.

Auch wenn die vorgenannten Möglichkeiten genutzt werden, sind die weiteren Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten. Deshalb muss die Einladung insbesondere form- und fristgerecht erfolgen und muss die Beschlussgegenstände ausreichend genau bezeichnen.

Zusätzlich ist nach dem neuen § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für die in § 126b BGB geregelte Textform genügen auch das einfache E-Mail oder ein Telefax.

Diese neuen Regelungen gelten nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 25.03.2020 (vorerst) nur für im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen.

Fazit:

Nunmehr sind auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung dazu (vorläufig) „virtuelle“ Mitgliederversammlungen möglich. Auch können Beschlüsse der Mitglieder im „Umlaufverfahren“ in Textform mit den für den jeweiligen Beschluss erforderlichen Mehrheiten herbeigeführt werden, ohne dass alle Mitglieder dem Beschluss in der strengen gesetzlichen Schriftform zustimmen müssten.

Stand: 29.03.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Neues Gesetz zur Amtszeit des Vorstands

Oder: Der Staat hat auf das Coronavirus reagiert!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit des Vorstands des Vereins oder Verbandes geändert.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung, die grundsätzlich nur für die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gelten, bleiben Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten, nach § 27 Abs. 2 BGB von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder versterben.

Doch finden sich in den meisten Satzungen Regelungen, dass die Mitglieder des Vorstandes für eine bestimmte Amtszeit gewählt werden. Schreibt die Satzung eine bestimmte Amtsdauer vor, so kann das Bestellungsorgan den Vorstand weder auf einen kürzeren noch auf einen längeren Zeitraum bestellen. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endete in diesen Fällen bisher mit Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit des Vorstands (KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11; BGH, in: WPM 1960, 1272; OLG München, in: WPM 1970, 770). Die Berechnung der Amtszeit wurde auf den Tag genau vorgenommen (§§ 186, 188 BGB). Wurden die Mitglieder des Vorstands z. B. am 04.03.2017 für drei Jahre gewählt, endet ihre Amtszeit am 04.03.2020. Eine automatische Verlängerung der Amtsdauer gab es nicht.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bleibt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines Vereins oder Verbandes auch nach Ablauf seiner in der Satzung oder bei seiner Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur (wirksamen) Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Dadurch wird verhindert, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands alleine durch den Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstandsamt ausscheiden und der Verein oder Verband „führungslos“ wird.

Diese neue Regelung gilt nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 25.03.2020 (vorerst) nur für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 abläuft.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind trotz dieser gesetzlichen Neuregelung nicht gehindert, von ihrem Vorstandamt zurückzutreten. Tun sie das und kann der Verein dadurch nicht mehr wirksam im Sinne des § 26 BGB vertreten werden, kann das für den Verein zuständige Registergericht die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes bestellen (§ 29 BGB). Zwingende Voraussetzung für ein Tätigwerden des Gerichts ist es aber, dass ein dringender Fall vorliegt. Ein solcher ist zunächst gegeben, wenn ein sofortiges Vertretungshandeln erforderlich ist, um Schaden für den Verein oder andere Beteiligte zu vermeiden (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 293a).

Fazit:

Durch das neue Gesetz wird für das Jahr 2020 verhindert, dass alleine wegen des Ablaufs der Amtszeit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Verein oder Verband rechtlich handlungsunfähig wird. Müssen trotzdem Beschlüsse der Mitglieder herbeigeführt werden, kann auf die neuen Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückgegriffen werden, über die in einem gesonderten Beitrag informiert wird.

Stand: 28.03.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*